

Antrag

der Abgeordneten **Dr. Andreas Fischer, Dr. Otto Bertermann, Jörg Rohde, Julika Sandt** und **Fraktion (FDP)**

Fliegenden Gerichtsstand im Internet durch einen Gerichtsstand am Wohn- oder Geschäftsort des Anspruchsinhabers ersetzen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich – erforderlichenfalls durch eine Bundesratsinitiative – dafür einzusetzen, dass der besondere Gerichtsstand des § 32 ZPO bei unerlaubten Handlungen im Internet durch einen besonderen Gerichtsstand am Wohn- oder Geschäftsort des Gläubigers ersetzt wird.

Begründung:

Weite Teile der Rechtsprechung gehen davon aus, dass Handlungen im Internet an jedem Ort in Deutschland gleichzeitig begangen werden und daher nach § 32 ZPO durch den sog. „fliegenden Gerichtsstand“ eine bundesweite örtliche gerichtliche Zuständigkeit an jedem Ort besteht. Folge ist, dass sich Kläger Gerichte frei aussuchen können. So kann ein Gläubiger aus Berlin einen Schuldner aus München vor einem Gericht in Hamburg verklagen, wenn er sich auf eine unerlaubte Handlung im Internet beruft, nur weil es in Hamburg ebenfalls Internet gibt.

§ 32 ZPO hat seine Berechtigung für Handlungen, die an einem Ort begangen werden, um beispielsweise dem Opfer einer Straftat nicht zuzumuten, (fernab) am Wohnsitz des Klägers auf Schadensersatz zu klagen, sondern hierfür auch ein Gericht am Ort der Tat zur Verfügung gestellt wird. Die Regelung hat jedoch für das Internet keine Berechtigung. Es ist kein klägerisches Bedürfnis ersichtlich, einen willkürlichen Gerichtsstand auswählen zu dürfen, der weder zum Kläger noch zum Beklagten einen Bezug hat und dessen einziger Bezug zur Tathandlung darin besteht, dass das Internet virtuell die ganze Welt umfasst.

Ein völlig freies Wahlrecht des Gerichtsstandes widerspricht der Intention der Zivilprozessordnung, die ansonsten mit allgemeinen, besonderen und ausdrücklichen Gerichtsständen ein fein nuanciertes Zuständigkeitssystem besitzt, das mit dem „fliegenden Gerichtsstand“ für den wichtigen und immer wichtigeren Bereich des Internets im Bereich der unerlaubten Handlung, der sich über vielfältige Sachverhalte vom behauptetem betrügerischen Warenverkauf/Versandhandel über den Beleidigungsvorwurf bis hin zum weiten Bereich der Abmahnungen erstreckt, vollständig ausgehebelt wird.

Die freie Auswahl eines Gerichts aus Motiven, die nicht in der zugrundeliegenden Handlung oder in den Aufenthaltsorten der Prozessbeteiligten begründet liegen – etwa weil sich ein Kläger aufgrund bekannter Rechtssprechungsgrundsätze ein für seine Sache günstig erscheinendes Gericht suchen oder den Beklagten durch die Inanspruchstellung hoher Reisekosten zum Nachgeben bewegen will – ist daher zu beseitigen.

Erforderlich aber auch ausreichend ist bei unerlaubten Handlungen im Internet ein ersatzweise zu schaffender besonderer Gerichtsstand am Wohn- oder Geschäftsort des Gläubigers.